

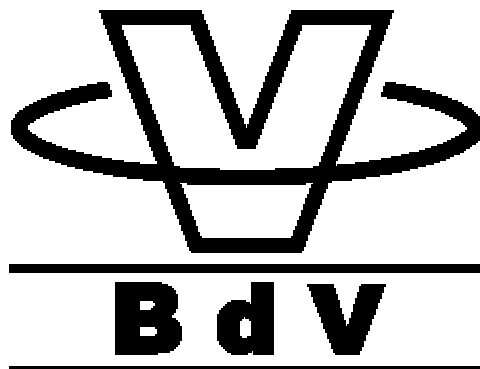
Stellungnahme

des Bundes der Versicherten e.V (BdV)

zum

**Geszentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des
Versicherungsaufsichtsgesetzes der
Bundesregierung
(VAGÄndG 9-E)**

Geschäftszeichen: PA 7 - BT-Drs. 16/6518



Gliederung

1.	Vorwort		3
2.	§ 11 e VAGÄndG 9-E	Deckungsrückstellung für Haftpflicht- und Unfall-Renten	4
3.	§ 14 VAGÄndG 9-E	Bestandsübertragung	4
3.1	§ 14 Absatz 1 VAGÄndG 9-E	Belange der Versicherten	4
3.2	§ 14 Absatz 3 VAGÄndG 9-E	Versicherungsverein auf Ge- genseitigkeit (VVaG)	5
3.3	§ 14 Absatz 4 VAGÄndG 9-E	Versicherungsverhältnisse mit Überschussbeteiligung	6
3.4	§ 14 Absatz 7 VAGÄndG 9-E	Transparenz der Bestands- übertragung für Versicherten	8
4.	§ 44 VAGÄndG 9-E	Bestandsübertragung - Zu- stimmung der obersten Ver- tretung des Vereins	8
5.	§ 44 a VAGÄndG 9-E	Verlust der Mitgliedschaft	9
5.1	§ 44 a VAGÄndG 9-E	Angemessene Barabfindung	9
6.	§ 81 c VAGÄndG 9-E	Misstand in der Lebensver- sicherung	9
6.1.		Vereinheitlichung der Berech- nungsmethoden für die Min- destüberschussbeteiligung	9
6.2		BVerfG-Urteil vom 26.07.2005 (1BvR 80/95)	10
6.2.1	§ 81 c Absatz 1 VAGÄndG 9-E	„in Abhängigkeit von den Ka- pitalerträgen“	11
6.2.2	§ 81 c Absatz 2 VAGÄndG 9-E	Aufhebung	11
6.2.3	§ 81 c Absatz 3 VAGÄndG 9-E	Begrenzung von „Querver- rechnungen“	11

1. Vorwort

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) freut sich über die Möglichkeit zum Gesetzentwurf

des Neunten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes der Bundesregierung (VAGÄndG 9-E)

Stellung nehmen zu können.

Der Gesetzentwurf des Neunten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes setzt zusammen mit den Änderungen des Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts zur Lebensversicherung die Vorgaben der Urteile des Bundesverfassungsgerichtes vom 26. Juli 2005 weitgehend um. Das ist ein wichtiger Schritt zu mehr Verbrauchergerechtigkeit. Die Stellung der Versicherten wird damit gestärkt und Rechtssicherheit für die Versicherer erreicht.

Allerdings bedürfen einige Regelungen noch der Verbesserung, damit dem Verbraucherschutz noch mehr Rechnung getragen wird und die BVerfG-Urteile vollständig umgesetzt werden.

Die Stellungnahme des BdV bezieht sich überwiegend auf die Umsetzung der Urteile des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 26.07.2005 zur Bestandsübertragung von einem Versicherungsunternehmen auf ein anderes und der Vereinfachung der Begrenzung der Saldierung von Verlusten und Gewinnen bei der Überschussermittlung („Querverrechnung“).

Henstedt-Ulzburg, den 19.10.2007

Lilo Blunck, Geschäftsführerin
Bund der Versicherten e. V.

2. § 11 e VAGÄndG 9-E: Deckungsrückstellung für Haftpflicht- und Unfall-Renten

Die Änderung des § 11 e VAG führt dazu, dass für Renten aus Haftpflicht- und Unfallversicherung der § 11 a Absatz 2 b VAG, außer für die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr (UPR), nicht mehr gilt. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs sei im Gegensatz zur Lebensversicherung und zur UPR bei diesen Rentenleistungen nicht erforderlich, dass sich der Aufsichtsrat im Einzelnen mit der aktuariellen Bewertung befasst. Eine nähere Erläuterung wird nicht gegeben. Es ist nicht nachvollziehbar, warum sich der Aufsichtsrat nicht mit dieser Frage befassen sollte. Der Aufsichtsrat ist das Kontrollgremium des Vorstandes. Daher sollte er sich auch mit dem Erläuterungsbericht zu dieser Frage beschäftigen. Zusätzlich wird in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt, dass die Rückstellungen für Rentenleistungen aus der Haftpflicht- und Unfallversicherung gegenüber den anderen versicherungstechnischen Rückstellungen eine derart untergeordnete Rolle spielen, dass es unangemessen sei, den Aufsichtsrat gesetzlich zu verpflichten, sich mit dem Erläuterungsbericht zu dieser Frage zu befassen. Dieser Grund überzeugt nicht, weil der Aufsichtsrat auch in diesen Punkt informiert sein muss, um gegebenenfalls seine Kontrollfunktion ausüben zu können. Die weniger bedeutende Rolle dieser Rückstellungen, darf nicht als Grund angeführt werden, diese gänzlich „unter den Tisch fallen zu lassen“. Das Wort „unangemessen“ in diesem Zusammenhang ist nicht zutreffend. Vielmehr ist es sachgerecht, dass sich der Aufsichtsrat auch dieser Frage annimmt. Der BdV regt daher an, den Verweis des § 11 e VAG auf den gesamten § 11 a VAG beizubehalten und den Gesetzentwurf dahingehend zu ändern.

3. § 14 VAGÄndG 9-E : Bestandsübertragung

§ 14 VAGÄndG 9-E soll die Vorgaben der Urteile des BVerfG vom 26. Juli 2005 (1 BvR 782/94, 1 BvR 957/96) umsetzen, welche die Regelung des § 14 Absatz 1 Satz 3 VAG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (= Nr. 2 a.F.) VAG für verfassungswidrig erklärten und dem Gesetzgeber aufgegeben haben, eine verfassungsgemäße Neuregelung bis 31.12.2007 zu treffen.

3.1 § 14 Absatz 1 VAGÄndG 9-E: Belange der Versicherten

§ 14 Absatz 1 VAGÄndG 9-E ist transparenter als der § 14 Absatz 1 VAG.

Satz 2 regelt mit positiver Formulierung, welcher Prüfungsmaßstab gilt, damit eine Bestandsübertragung genehmigt werden kann. Insoweit werden die Vorgaben des BVerfG erfüllt. Zwar hatte das BVerfG nicht die negative Umschreibung des Prüfmaßstabes des § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VAG verfassungsrechtlich beanstandet, auf die § 14 Absatz 1 Satz 3 VAG verweist. Allerdings hatte es festgestellt, dass es unvereinbar mit Verfassungsrecht ist, diesen Maßstab auch für die Genehmigung im Fall der Bestandsübertragung von Lebensversicherungen anzuwenden. § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VAG bezieht sich auf die erstmalige Erlaubniserteilung eines Versicherungsunternehmens. Durch die Neufassung des Absatzes 2 wird ein eigener neuer Tatbestand für Bestandsübertragung von Versicherungsunternehmen geschaffen. Damit wird erreicht, dass die Aufsichtsbehörde darüber wacht, dass die Belange der Versicherten unter Berücksichtigung der Interessen anderer Beteiligter die bestmögliche oder zumindest eine möglichst gute Berücksichtigung erfahren und nicht nur lediglich – negativ – eine unangemessene Beeinträchtigung verhindert wird. Er-

freulich ist, dass im Gegensatz zu § 81 Absatz 1 VAG in Satz 2 auf das Wort „ausreichend“ verzichtet wird. Dadurch werden die Belange der Versicherten tatsächlich berücksichtigt. Bei den in Absatz 1 Satz 2 genannten materiellen Kriterien handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegen und der Aufsicht dabei keinerlei Spielraum lassen.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird dargelegt, dass der Begriff der Belange der Versicherten durch die mittlerweile mehr als hundertjährige Praxis der Versicherungsaufsicht und die einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung so konkretisiert ist, dass es keiner gesetzlichen Regelung bedürfe. Der Bund der Versicherten dagegen hält es geradezu für notwendig eine gesetzliche Regelung zu schaffen. Immerhin war die hundertjährige Praxis der Aufsichtsbehörde keineswegs eine Garantie dafür, dass das Gesetz mit der Verfassung übereinstimme. Die Inhaltsbestimmung durch Auslegung sollte nicht abschließend der Aufsichtsbehörde überlassen werden. Vielmehr muss eine gesetzliche Regelung der Maßstab für die aufsichtsrechtliche Überprüfung sein. Die Versicherungsunternehmen brauchen klare Verfahrensregeln, an denen sie ihr Handeln auszurichten haben. Die Einschaltung der BaFin oder der Gerichte dürfte dadurch deutlich eingeschränkt werden. Verbraucher könnten daraus erkennen, was unter den „Belangen des Versicherten“ zu verstehen ist.

3.2 § 14 Absatz 3 VAGÄndG 9-E: Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)

Im neuen Absatz 3 wird das Urteil des BVerfG hinsichtlich der Regelung von Bestandsübertragungen bei VVaG zum Teil umgesetzt, in § 44 a VAGÄndG 9-E fließen dann die weiteren Vorgaben des BVerfG ein.

Ist das übertragende Unternehmen ein VVaG darf die BaFin ihre Genehmigung nur erteilen, wenn der Bestandsübertragungsvertrag eine angemessene Entgelt des übernehmenden Versicherungsunternehmens vorsieht. Der BdV schlägt vor, dass die BaFin im Genehmigungsverfahren für die Bestandsübertragung die angemessene Gegenleistung als einen vollen Ausgleich für den Verlust der Mitgliedschaft zu überprüfen hat.

Außerdem sollte der Rechtsgedanke des Absatzes 4 auch bezogen auf den VVaG aufgegriffen werden. In Absatz 3 ist klarzustellen, dass die Mitgliedsrechte im aufnehmenden VVaG angemessen zu berücksichtigen sind.

Die vom BVerfG verlangte klare Abgrenzung des Rechtsschutzes im Verwaltungsrechtsweg und im Zivilrechtsweg soll nach der Begründung des Gesetzentwurfs dadurch erreicht werden, dass § 14 VAGÄndG 9-E die Bemessung des Entgelts als Gegenstand der aufsichtsrechtlichen Genehmigung vorsieht. Der BdV schlägt vor, in das Gesetz aufzunehmen, dass die Höhe des im Bestandsübertragungsvertrages festgelegten Entgelts zusammen mit der Genehmigung der Bestandsübertragung im Verwaltungsrechtsweg angefochten werden kann und für den individuellen Ausgleichsanspruch des ausscheidenden Mitglieds sollte auf die 44 ff. VAGÄndG 9-E und den Zivilrechtsweg verwiesen werden.

3.3 § 14 Absatz 4 VAGÄndG 9-E: Versicherungsverhältnisse mit Überschussbeteiligung

Aus den Urteilsgründen des BVerfG folgt, dass alle Verträge mit Überschussbeteiligung, also auch Krankenversicherungs- und Unfallversicherungsverträge, in den Schutzbereich der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes einbezogen sind. Diese Verträge enthalten geschützte vermögenswerte Positionen. Die Beteiligung des Versicherten an den Überschüssen unterscheidet sich zwar je nach Versicherungssparte, allerdings ist allen gemeinsam, dass mit zunehmender Laufzeit des Vertrages die Überschussbeteiligung steigt. Die BaFin ist daher verpflichtet bei der Prüfung der Bestandsübertragung die Belange der Versicherten umfassend festzustellen und ungeschmälert in die Entscheidung über die Genehmigung und die dabei vorzunehmende Abwägung einfließen zu lassen.

Bei der Beurteilung der Bestandsübertragung ist nach dem BVerfG eine Gesamtbeurteilung nicht ausreichend, sondern es kommt auf die Vertragsverhältnisse jedes Versicherten an. Kein Versicherter darf somit durch eine Bestandsübertragung schlechter gestellt werden als zuvor. Dabei ist auf den wirtschaftlichen Wert der individuellen Überschussbeteiligung abzustellen. Der neue Absatz 4 stellt klar, dass bei einer Bestandsübertragung auch die Belange der Versicherten des übernehmenden Versicherungsunternehmens neben denen der Versicherten, deren Verträge übernommen werden, zu berücksichtigen sind. Bei der Genehmigung der Übertragung darf der Wert der Überschussbeteiligung beim aufnehmenden und beim übernehmenden Unternehmen nicht niedriger als vorher sein. Insofern ist eine grundlegende Vorgabe des BVerfG erfüllt.

Nach den Urteilen des BVerfG muss der Gesetzgeber auch Vorkehrungen zum Schutz der im Werden begriffenen Positionen hinsichtlich der Überschussbeteiligung treffen. Diese Aussicht auf Gewinn stellt „nicht nur eine potenzielle Erwerbssaussicht“ dar, sondern schon ein „gesetzlich programmiertes werdendes Eigentum“. Zwar haben die Versicherten zu diesem Zeitpunkt noch keine zivilrechtlichen Ansprüche auf eine konkrete Überschussbeteiligung. Aber sie verfügen über eine vertrags- und aufsichtsrechtlich abgesicherte, bei planmäßigem Verlauf auch wirtschaftlich bedeutende Position, die vom Schutzbereich der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes erfasst wird. Nach Ausführung des BVerfG beschränkt sich die vertragsrechtliche Verpflichtung nicht darauf die aufsichtsrechtlich geschuldete Mindestquote von 90 Prozent des Rohüberschusses einzuhalten. Die darüber hinausgehenden Zahlungen sind zwar von unternehmerischen Entscheidungen abhängig, allerdings durchaus bereits im Vertrag angelegte Leistungen des Versicherungsunternehmens an seine Versicherten. Deren Einbeziehung wird nicht dadurch gehindert, dass sie zum Teil noch unsicher sind. Daher sind diese Positionen bei der Genehmigung einer Übertragung durch die Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen.

Nach der Feststellung des BVerfG, verlangen die verfassungsrechtlichen Schutzpflichten des Grundgesetzes, „dass die durch Prämienzahlung der Versicherungsnehmer beim Versicherer geschaffenen Vermögenswerte im Fall von Bestandsübertragungen als Quellen für die Erwirtschaftung von Überschüssen erhalten bleiben und den Versicherten im gleichen Umfang zugute kommen wie ohne Austausch des Schuldners“. Hiermit kann nur der wirtschaftliche Wert der Forderungen und Verpflichtungen des Versicherers zu diesem Zeitpunkt gemeint sein. Daher ist es zutreffend, dass die Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren den Wert des Vertrages vor und nach der Bestandsübertragung für ihre Entscheidung zu vergleichen hat. Das übernehmende Versicherungsunternehmen muss mindestens gleich hohe Ergebnisse in Aussicht stellen wie bisher das übertragende Versicherungsunterneh-

men. Dazu wird das übernehmende Versicherungsunternehmen allerdings nur in der Lage sein, wenn die dafür maßgeblichen Überschussquellen übertragen werden. Damit dem übernehmenden Unternehmen nicht Vermögensbestandteile vorenthalten werden, die Grundlage für die Erzielung von Überschüssen sind, müssen auch die im Anlagekapital des übertragenden Versicherungsunternehmens enthaltenen Bewertungsreserven (= stille Reserven) übergehen. Ebenso sind sämtliche Aktiva zu berücksichtigen, die zur Erhöhung der Überschusserzielung dienen. Ein Zurückbehalten von Vermögensbestandteilen wird damit verhindert, auch wenn ein gewisses Auswahlermessen bei der Aufsichtsbehörde bleibt.

Entscheidend ist allerdings, dass der wirtschaftliche Wert der Überschussbeteiligung richtig ermittelt wird. Die bloße Feststellung des Buchwertes ist nach dem Urteil des BVerfG dafür unzureichend. Vielmehr sind alle Werte des übertragenden Unternehmens einschließlich der Bewertungsreserven konkret zu erfassen. Nach dem neuen § 153 VVG steht den Versicherten in der Lebensversicherung zum Beispiel eine Beteiligung an den Bewertungsreserven zu. Zur besseren Transparenz und Verständlichkeit empfiehlt der BdV, den Absatz 4 Satz 2 dahin gehend zu ergänzen, dass auch die Bewertungsreserven zu berücksichtigen sind.

Der wirtschaftliche Wert der Überschussbeteiligung soll nach der Begründung des Gesetzentwurfs durch eine Bilanzierung zu Zeitwerten („fair-value“) regelmäßig richtig abgebildet werden. Eine nähere Erläuterung wird aber nicht vorgenommen.

Fair Value (= beizulegender Zeitwert) ist ein Begriff für den Wertansatz aus der angloamerikanischen Rechnungslegung. Fair Value ist derjenige Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht oder eine Verpflichtung beglichen werden kann. Es handelt sich demnach um einen hypothetischen Marktpreis unter idealisierten Bedingungen.

Der BdV regt an, in der Begründung des Gesetzentwurfs in klarer und verständlicher Form auszuführen, warum eine Hinwendung zu dem im angloamerikanischen Bereich üblichen Bewertungsprinzip des „fair value“ erfolgt, das zwar an den Zeitwert anschließt, aber nicht identisch mit ihm ist. Diese Hinwendung folgt europarechtlichen Tendenzen, die zumindest bis zum Zeitpunkt der Urteile des BVerfG noch keinen Eingang in das deutsche Versicherungsrecht gefunden hatten. Die Erklärung der Anwendung des „Fair-Value-Prinzips“ auf die Übertragungsbilanz ist deshalb besonders wichtig, weil damit auch stille Reserven in Ansatz gebracht werden. Sie ist Ausgangspunkt eines hypothetischen Vergleichs zwischen dem abgebenden und dem aufnehmenden Versicherungsunternehmens. Bei der Bilanzierung nur zum „normalen“ Zeitwert sind die handelsrechtlichen Bewertungsregeln über Vermögensanlagen, etwa von Wertpapieren und Immobilien, zu beachten. Die Bilanzierungsregeln erlauben dabei die Schaffung stiller Reserven. Die Bewertungsregeln sind in der Vergangenheit verschiedentlich geändert und damit die Möglichkeit zur Bildung stiller Reserven verringert worden (vgl. statt vieler Schwintowski/Ebers, ZVersWiss 2002, S. 393). Nach wie vor schließt aber das gegenwärtige Bewertungsrecht die Bildung stiller Reserven auch mit Folgen für die Überschussberechnung nicht aus. Stille Reserven bleiben dann völlig außer Ansatz, soweit sie nicht realisiert werden, etwa durch Veräußerung einer Immobilie oder bei Ablauf der Zeitdauer einer Kapitalanlage. Eine Berücksichtigung der stillen Reserven erfolgt somit aufgrund des so genannten Realisationsprinzips des handelsrechtlichen Bewertungsrechts nicht.

Zur Vermeidung der Nicht-Berücksichtigung der stillen Reserven ist daher nach dem Fair Value zu bilanzieren. Eine solche Übertragungsbilanz auf Grundlage dieser Bewertungsmethode entspricht den Vorgaben des BVerfG, die Ansprüche der Versicherten vollständig zu erfassen. Sie ermöglicht einen stichtagsbezogenen Wertvergleich. Damit erfüllt sie das Erfordernis des BVerfG der genauen Ermittlung „des realen Werts der zurückbehaltenen Aktiva und der Gegenüberstellung mit den verbleibenden Lasten“. Außerdem leistet diese Übertragungsbilanz die „Klärung, unter welchen Voraussetzungen Werte von der übertragenden Gesellschaft zurückbehalten werden dürfen“. Zu Bewertungsreserven kann es bei dieser Form der Vermögensbewertung nicht kommen. Eine gerichtliche Überprüfbarkeit wird dadurch gewährleistet.

Der Begriff „beizulegender Zeitwert“ (fair value) findet sich zwar am Ende des Satzes 2 von Absatz 4 in Klammern. Aber jegliche Erklärung zur Bedeutung dieses Begriffs fehlt. Der Absatz 4 ist insofern unklar und nicht verständlich. Zur besseren Verständlichkeit der Norm schlägt der BdV vor, im Anschluss an Satz 2 zusätzlich erläuternde Sätze einzufügen, aus denen die Bedeutung des Fair-Value-Prinzips für die Bestandsübertragung eines VVAG auf ein anderes Unternehmen hervorgeht, wenn Versicherungsverhältnisse mit Überschussbeteiligung betroffen sind. Auch sollte im Gesetzestext und nicht nur in der Begründung stehen, dass die Grundsätze über Jahresabschlüsse nicht ohne weiteres übertragen werden können, weil die Übertragungsbilanz Ausgangspunkt eines hypothetischen Vergleichs ist. Außerdem sollte aufgenommen werden, was im Einzelfall gilt, unterliegt dem Ermessen der BaFin.

3.4 § 14 Absatz 7 VAGÄndG 9E: Transparenz der Bestandsübertragung für Versicherten

Durch Absatz 7 soll für den Versicherten die Transparenz einer wirksamen Bestandsübertragung verbessert werden. Der BdV fordert, als Satz 3 einzufügen, dass die Informationen in klarer und verständlicher Form zu erfolgen haben. Zusätzlich sollte der Wortlaut des Vertrages in Textform mitgeteilt werden, wie § 182 UmwG dies bei einer Vermögensübertragung bei Versicherungsvereinen vorsieht. Außerdem ist hier ebenso aufzunehmen, dass die Mitteilung den Hinweis auf die Möglichkeit enthalten sollte, die gerichtliche Bestimmung der angemessenen Gegenleistung verlangen zu können.

4. § 44 VAGÄndG 9-E: Bestandsübertragung - Zustimmung der obersten Vertretung des Vereins

Zur besseren Transparenz des § 44 VAGÄndG 9-E schlägt der BdV vor, die Worte „Zustimmung der obersten Vertretung“ durch „Zustimmung der Mitgliederversammlung“ zu ersetzen.

Durch die neuen Sätze 3 und 4 wird die vom BVerfG geforderte klare Abgrenzung des Rechtsschutzes im Verwaltungsrechtsweg und im Zivilrechtsweg nur teilweise erreicht. Der individuelle Anteil eines Vereinsmitglieds an dem gezahlten Entgelt beruht hier auf dem Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins und kann auf dem Zivilrechtsweg überprüft werden, wie der Begründung des Gesetzentwurfs zu entnehmen ist. Die Bestandsübertragung selbst und die Höhe des insgesamt zu zahlenden Entgelts sind aber Bestandteil des von der BaFin genehmigten Bestandsüber-

tragungsvertrages und nur im Verwaltungsrechtsweg durch Anfechtung der Genehmigung zu überprüfen. Dieser Hintergrund ist der gesetzlichen Regelung allerdings nicht zu entnehmen. Der BdV empfiehlt, einen neuen Absatz 2 zu schaffen, aus dem der Zivilrechtsweg für den individuellen Anteil eines Vereinsmitglieds hervorgeht sowie der Verwaltungsrechtsweg für die Anfechtung des Bestandsübertragungsvertrages und des gesamten zu zahlenden Entgelts.

5. § 44 a VAGÄndG 9-E: Verlust der Mitgliedschaft

5.1 § 44 a Absatz 1 VAGÄndG 9-E: Angemessene Barabfindung

Die Regelung des § 44 a VAGÄndG 9-E bildet die Basis für die im neuen § 14 Absatz 3 VAGÄndG 9-E enthaltene Vorschrift bei einer Bestandsübertragung durch einen VVaG auf ein anderes Unternehmen, weil zuerst die Zustimmung der Mitgliederversammlung dafür notwendig ist. Der Anspruch des seiner Mitgliedschaftsrechte verlustig gehenden Mitglieds ist gegen den Verein gerichtet. Das sollte zur Klarstellung in Absatz 1 ergänzt werden. Durch diese Regelung wird eine Vergleichbarkeit zu Vorschriften anderer Gesetze, wie dem Recht des Minderheitsaktionärs aus § 327 a AktG, hergestellt. Auf diese Norm verweist das BVerfG ausdrücklich. Erfolgt die Übertragung auf einen anderen Verein und wird der Versicherte auch ganz Mitglied desselben, erhält er keine Barabfindung. In diesem Punkt ist Absatz 1 verständlich, weil auf die „Stellung als Vereinsmitglied“ abgestellt wird. Zur noch besseren Klarheit sollte nach dem Wort „Verlust“ ein **nur** eingefügt werden, damit deutlich wird, dass keine Gegenleistung in Anteilen möglich ist.

Zwar ist dem Absatz 1 zu entnehmen, dass dem Versicherungsnehmer auch beim teilweisen Verlust der Stellung als Vereinsmitglied eine angemessene Barabfindung zusteht, allerdings würde ein erläuternder Satz 2 die Verständlichkeit verbessern. Der BdV regt daher an, klarzustellen, dass Satz 1 ausnahmslos eine Abfindungspflicht vorsieht, auch wenn nur nahezu das gesamte Vermögen des Vereins übertragen wird. Die vom BVerfG aufgestellten Maßstäbe lassen in diesem Punkt keine Differenzierung mehr zu.

6. § 81 c VAGÄndG 9-E: Missstand in der Lebensversicherung

6.1 Vereinheitlichung der Berechnungsmethoden für die Mindestüberschussbeteiligung

Die Mindestüberschussbeteiligung der in der Lebensversicherung Versicherten wird in § 81 c VAG geregelt. Seit 1994 gibt es zwei unterschiedliche „Arten“ von Lebensversicherungsverträgen, denen in § 81 c VAG Rechnung getragen wird. Es gibt die Lebensversicherungsverträge seit 1994, die auf deregulierten Tarifen beruhen und die Verträge davor, die „reguliert“ sind und denen ein genehmigter Geschäftsplan der Aufsichtsbehörde zu Grunde liegt.

Die Mindestüberschussbeteiligung wird bei regulierten Verträgen nach der individuellen Rückgewährquote eines Lebensversicherungsunternehmens („R-Quote“) berechnet. Bei den „deregulierten“ Verträgen hingegen wird sie nach der „Z-Quote“ im Sinne der VO über die Mindestrückerstattung in der Lebensversicherung (ZRQuotenV) errechnet. Wie die amtliche Begründung zum jetzigen § 81 c Absatz 1 Satz 2 VAG hierzu ausführt, wird die erwartete Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitrags-

rückerstattung (Rfb) nur an den Kapitalerträgen, aber nicht mehr am Risikoüberschuss orientiert. Dabei sind aber der Risikoverlauf und der Solvabilitätsbedarf des Unternehmens mit zu berücksichtigen. Die beiden unterschiedlichen Berechnungsmethoden enthalten letztlich aber keine eindeutigen Maßstäbe zur Überschussbeteiligung (vgl. BGH VersR 01, 841, 846). Sie haben nach der Begründung des Gesetzentwurfs dazu geführt, „dass einzelne Verträge zulasten anderer systematisch und einseitig mit Risiken anderer Verträge belastet werden.“ Deshalb sollen die bisherigen Verfahren durch ein einheitliches Verfahren ersetzt werden. Diese Ausführung ist unverständlich und sollte klar und verständlich neu gefasst werden. Wenn hiermit gemeint ist, dass zur Risikoentlastung einiger Verträge andere Verträge einseitig und systematisch belasten werden, sollte das auch so formuliert werden.

Als weitere Gründe, die bisherige Aufteilung aufzugeben, wird auf das veränderte Verhältnis von „regulierten“ und „deregulierten“ Verträgen zu Gunsten der Deregulierten sowie auf die sich ändernden Anforderungen an die Kapitalausstattung abgestellt.

Der Gesetzgeber hält es somit erneut für notwendig einzugreifen und diesmal aber zu vereinheitlichen, nachdem es ihm infolge des Inkrafttretens des 3. Durchführungsgesetzes /EWG zum VAG erforderlich erschien, für die Neuverträge ab 29.07.1994 einen neuen Maßstab zur Feststellung angemessener Zuführungen zur Rfb zu schaffen. Schon zu diesem Zeitpunkt wurde der Rückgewährriechtsatz für den Altbestand anhand des Durchschnittsverhaltens aller Lebensversicherungsunternehmen festgelegt und nicht nur anhand der Durchschnittsleistung aller Unternehmen in Bezug auf die Altbestände. Das begegnete Kritik. Andererseits erscheint eine Ausdehnung des jetzigen Absatz 2 auch auf solche Verträge geboten, die weiterhin auf der unveränderten Grundlage von Geschäftsplänen abgeschlossen werden, die vor dem 29.07.1994 genehmigt worden sind. Denn sie sind nur vom Datum her Neuverträge, vom Inhalt her gleichen sie in wesentlichen Punkten den Altverträgen und sollten daher auch nach den gleichen Grundsätzen wie die Altverträge behandelt werden (vgl. Prölss/Martin, VAG, § 81 c Rn. 10). Diesen Erwägungen trägt auch die ZR-Quoten-VO Rechnung.

Die Schaffung eines einheitlichen Verfahrens ist daher sachgerecht. Der BdV empfiehlt, in die Begründung des Gesetzentwurfs eine ausführlichere Darlegung der Erforderlichkeit der Vereinheitlichung auf ein gemeinsames Verfahren bei der Berechnung der Mindestüberschussbeteiligung aufzunehmen. Diese Ausführungen sollten klar und verständlich sowie nachvollziehbar sein. Sie können bei später auftretenden Fragen zur Gesetzesauslegung von Nutzen sein.

6.2 BVerfG-Urteil vom 26.07.2005 (1BvR 80/95)

Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 26.07.2005 festgestellt: „Die Anforderungen an die Bestimmtheit und Klarheit der Normen verlangen, auch Vorgaben dafür, ob und wie weit stille Reserven bei der Berechnung des Rohüberschusses zu berücksichtigen sind und Querverrechnungen den Schlussüberschuss verringern dürfen.“ Hinreichend bestimmte Normen sind zum Schutz der Versicherungsnehmer unabdingbar, soweit diese ihre rechtlich erheblichen Belange nicht selbst und eigenständig effektiv verfolgen können.“ Bei den Kapitallebensversicherungen hinsichtlich der Überschussermittlung gibt es aber solche Normen bisher nicht.

Die Vorgaben des BVerfG-Urteils werden hauptsächlich durch die Neuregelungen eines Anspruchs auf Überschussbeteiligung einschließlich der Beteiligung an Bewertungsreserven und des Anspruches auf einen Mindestrückkaufswerts im Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts umgesetzt. Dort wird auch die Kritik eines anderen BVerfG-Urteils vom 15.12.2006 (1 BvR 1317/96) zur Zillmerung durch die Verteilung der Abschlusskosten auf die ersten fünf Jahre umgesetzt. Als flankierende Maßnahme zur Umsetzung der Vorgaben des BVerfG dient im VAGÄndG 9-E die Begrenzung der Saldierung von Verlusten mit Gewinnen bei der Überschussermittlung („Querverrechnungen“).

6.2.1 § 81 c Absatz 1 VAGÄndG 9-E: „in Abhängigkeit von den Kapitalerträgen“

Lediglich die Streichung der Wörter „in Abhängigkeit von den Kapitalerträgen“ am Ende des Satzes 2 in Absatz 1 macht nicht deutlich, dass die in der ZRQuotenV festgelegte Mindestzuführung auch von anderen Ergebnissen als den Kapitalerträgen des Lebensversicherungsunternehmens abhängig ist. Dem Satz 2 sollte zu entnehmen sein, welche anderen Ergebnisse zusätzlich die Mindestzuführung beeinflussen können. Der BdV schlägt daher vor, die Wörter „in Abhängigkeit von den Kapitalerträgen“ durch die Wörter „in Abhängigkeit von den Kapital- und Risikoerträgen sowie sonstigen Erträgen“ zu ersetzen. Im Anschlusssatz sollte noch beispielhaft genannt werden, welche sonstigen Erträge hier berücksichtigt werden. Dadurch wird klargestellt, dass auch andere Ertragsquellen, außer den Kapitalerträgen, in die Mindestzuführung zur Rfb einfließen.

6.2.2 § 81 c Absatz 2 VAGÄndG 9-E: Aufhebung

Die Aufhebung des Absatzes 2 und damit der Sonderregelungen für die „regulierten“ Altbestände ist sachgerecht, um ein einheitliches Verfahren bei der Berechnung der Mindestüberschussbeteiligung herzustellen. Dies trägt auch zur besseren Transparenz bei.

6.2.3 § 81 c Absatz 3 VAGÄndG 9-E: Begrenzung von „Querverrechnungen“

Eine Änderung des Satzes 1 ist folgerichtig im Hinblick auf ein einheitliches Verfahren zur Berechnung der Mindestüberschussbeteiligung und stellt klar, dass alle Ergebnisquellen dabei zu berücksichtigen sind. Ergänzend sollte noch beispielhaft aufgezählt werden, welche übrigen Ergebnisquellen dies sein können.

Die Begründung des Gesetzentwurfs führt aus, dass die neu eingefügten Sätze nach Satz 1 die Ermächtigung für die vom BVerfG verlangten Regelungen der Begrenzung von „Querverrechnungen“ enthalten, soweit sich diese auf die Überschussbeteiligung beziehen. Demnach ist klar, dass zu regeln ist, ob und wie weit negative Erträge und Ergebnisse mit positiven Erträgen und Ergebnissen verrechnet werden dürfen. Weil die konkrete Ausgestaltung dieser Regelung stark von der Produktgestaltung der Versicherer abhängt, die sich rasch ändern kann, soll sie nach der Begründung des Gesetzentwurfs in einer Verordnung geregelt werden. Wegen der Wichtigkeit einer solchen Regelung und zur besseren Verständlichkeit sollte allerdings zumindest im VAG das „Ob“ und der Rahmen für das „wie weit“ normiert werden. Die konkrete Ausgestaltung des „wie weit“ könnte dann dem Ordnungsgeber überlassen werden. Der BdV regt an, zu überlegen, die erwähnten Punkte im Absatz 3 des VAG zu regeln.